

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch den Einheitsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122), des Artikels 2, §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbaul-Erleichterungsgesetz - WoBauErIG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.90 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan M-436 II, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Stellplatzanlagen ist pro fünf Stellplätze ein einheimischer Baum (Stammumfang mindestens 20 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden) in maximal 3,00 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten.

§ 2

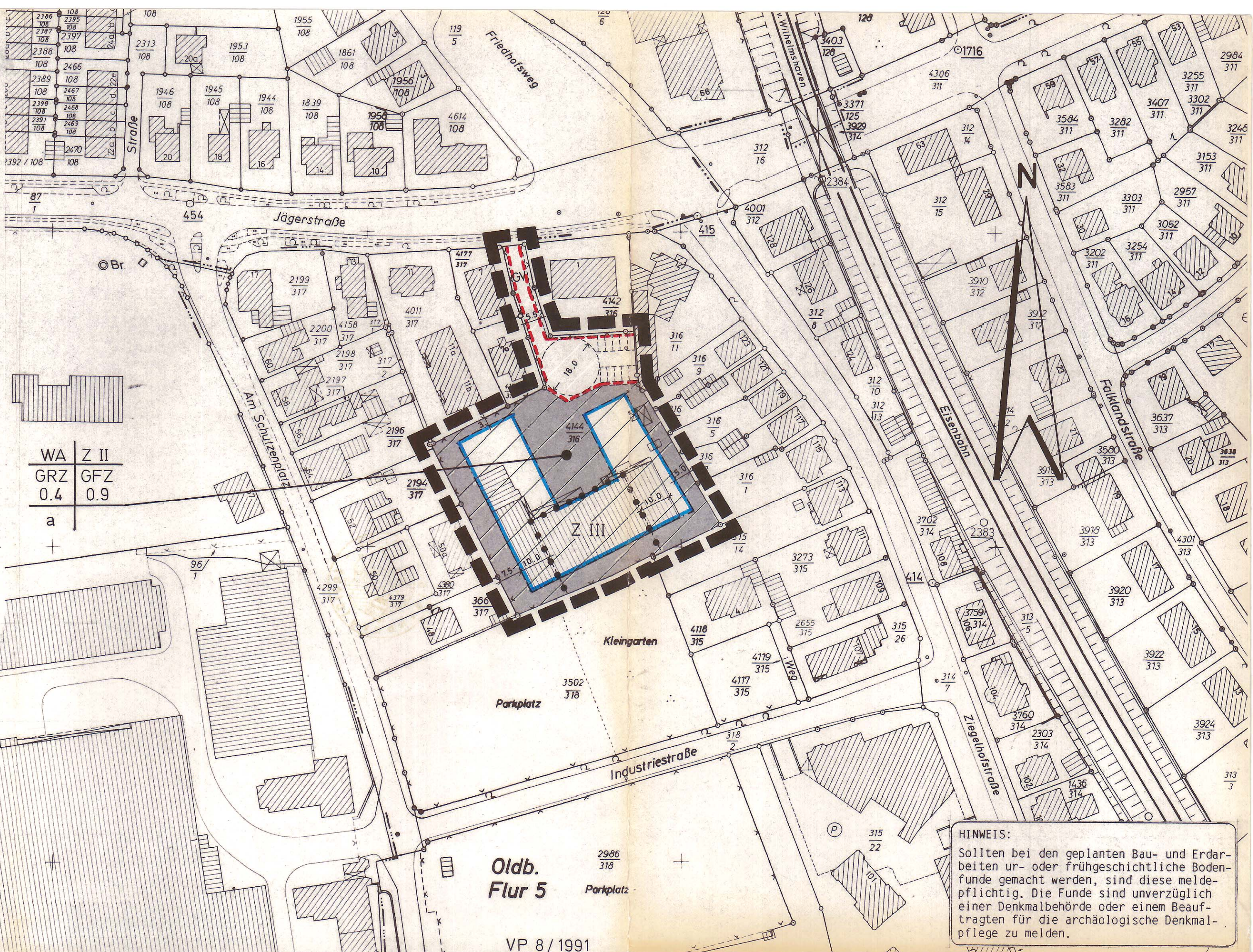
Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes M-436 treten für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Oldenburg, 01.07.91

Erster Bürgermeister



Oberstadtdirektor



HINWEIS:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese meldepflichtig. Die Funde sind unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden.

VP 8 / 1991

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Allgemeines Wohngebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse
z.B. Z III als Höchstgrenze
- a abweichende Bauweise (Gebäuelängen über 50 m sind zulässig)
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- GV Gemeinschaftsverkehrsfläche für den Planbereich (gem. §9 (1) 22 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Geschosshöhen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

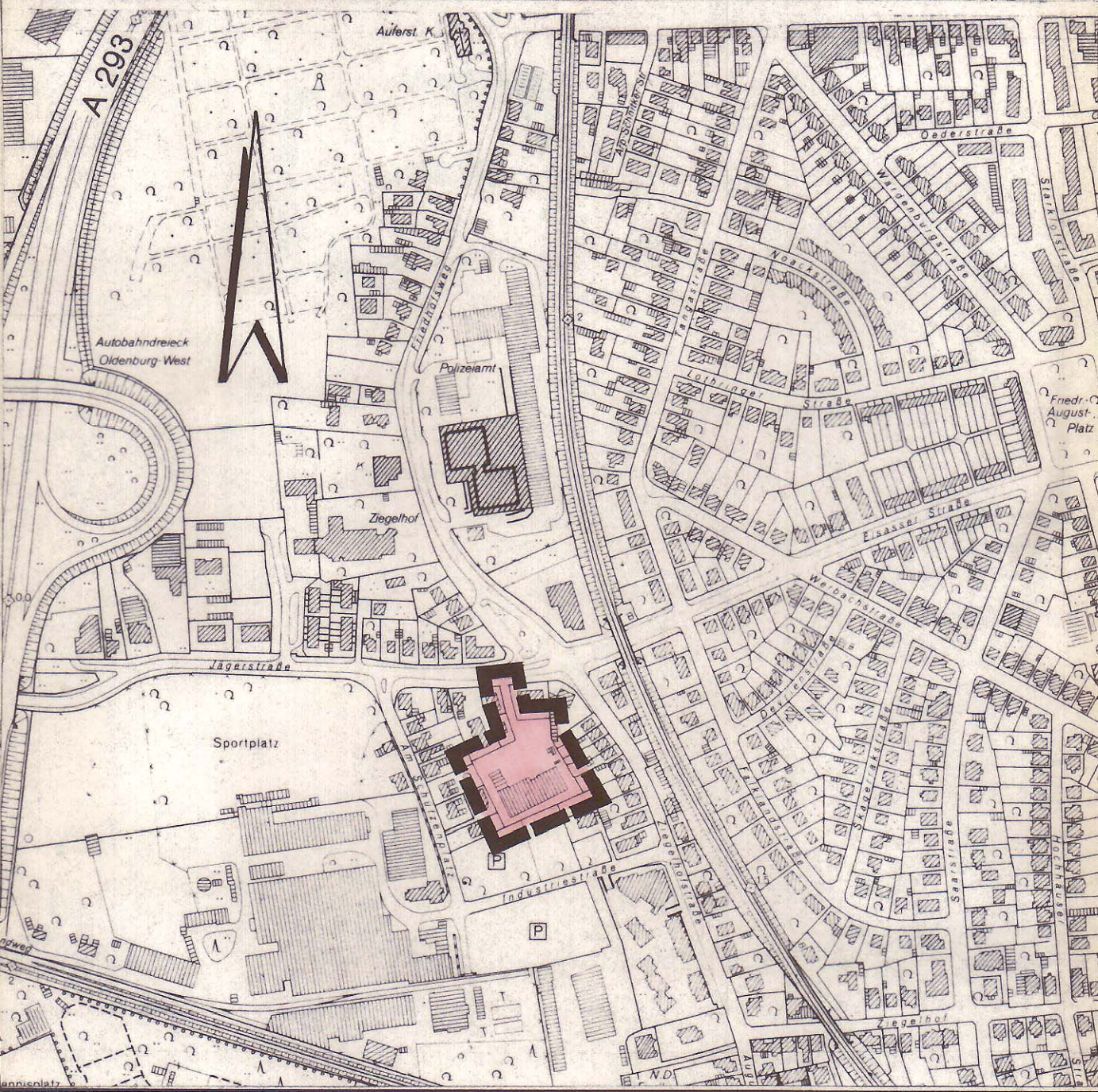
DARSTELLUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611
 Bearbeitet: N.-H.
 Amtsleiter Gezeichnet: SB, 11.07.91
 Geändert:
 Stadtbaurat
 Geprüft: Jul.
 Abt.-Leiter
2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.12.90 die Aufstellung des Bebauungsplanes M-436 II beschlossen
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.12.90 ortsüblich bekanntgemacht
3. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.04.91 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.04.91 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.05.91 bis 15.05.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen
 Oldenburg (Oldb), den 16.05.91
4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben
 Oldenburg (Oldb), den _____
5. Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 5 Oldenburg
 Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.85 - Nds. GVBl. S. 187)
 am: 11.5.1991 Az.: VP 8 / 91
6. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.4.1991)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen auf die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Oldenburg (Oldb), den 16.7.1991
 Katasteramt Oldenburg
7. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.07.91 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen
 Oldenburg (Oldb), den 01.07.91
8. Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 30.91-24102-03000/436 II unter Auflagen/mit Maßgaben gem. § 1 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 6 BauGB genehmigt/teilweise genehmigt.
 Oldenburg, den 31. Okt. 1991
 Bezirksregierung Weser-Ems
 Bezirksamtsleiter
9. Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom _____ aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom _____ beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht
 Oldenburg (Oldb), den _____
10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 11.11.91 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 11.11.91 rechtsverbindlich geworden.
 Oldenburg (Oldb), den 11.11.91

STADT OLDENBURG
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5 000



RECHTSVERBINDLICH AB: 11.11.91
BEBAUUNGSPLAN M-436 II
 M. = 1 : 1 000
 Jägerstraße